Erfassung der Biotoptypen, der geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse, der Avifauna, der Amphibien und Libellen sowie Potentialabschätzung für Reptilien und Heuschrecken im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel

Gemeinde Elsdorf

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Kliemannsland GmbH

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen - Faunistische und Floristische Erfassung
- Ökologische Fachgutachten
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
e-mail: vbargen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen
F. Ibold

Bremen, September 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Gebietes	3
3.	Methoden	3
4.	Erfassungen	4
4.1	Biotoptypen	4
4.2	Geschützte Pflanzenarten	6
4.3	Fledermäuse	6
4.4	Avifauna	10
4.5	Amphibien	14
4.6	Libellen	15
5.	Potentialabschätzungen	16
5.1	Reptilien	16
5.2	Heuschrecken	28
6.	Zusammenfassung	19
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
7.1	Rechtliche Grundlagen	19
7.2	Artengruppen	23
7.2.1	Fledermäuse	23
7.2.2	Avifauna	25
7.2.2.1	Baumpieper	25
7.2.2.2	Bluthänfling	26
7.2.2.3	Feldsperling	27
7.2.2.4	Goldammer	28
7.2.2.5	Haussperling	28
7.2.2.6	Kuckuck	29
7.2.2.7	Rauchschwalbe	30
7.2.2.8	Star	31
7.2.2.9	Übrige Brutvögel mit Brutverdacht	32
7.2.3	Reptilien	33
7.2.4	Amphibien	33
7.2.5	Libellen	34
7.3	Zusammenfassung	34
8.	Literatur	35

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Februar 2021 wurde das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten und Umweltbaubegleitung durch die Firma Kliemansland GmbH beauftragt, eine Erfassung der Biotoptypen, der geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse, der Avifauna, der Amphibien und der Libellen sowie eine Potentialabschätzung der Reptilien und der Heuschrecken im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sowie eine Artenschutzrechtliche Betrachtung für das Gebiet durchzuführen.

Die verschiedenen Erfassungen sollten bei mehreren zeitlich an die jeweiligen Tierartengruppen angepassten Begehungen des Gebietes durchgeführt werden.

2. Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet umfasst das Grundstück “Eichenstraße 14“ in Elsdorf-Rüspel. Es handelt sich um einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, mit einem Haupt- und mehreren Nebengebäuden im südlichen Teil des Grundstücks. Nach Norden schließt sich ein angelegter Teich an, gefolgt von einer Grünlandfläche. Im bebauten Bereich stocken einige alte Bäume, hauptsächlich Stieleichen. Das Plangebiet ist im Westen, Norden und Osten von einem teilweise lückenhaften linearen Gehölzbestand umgeben, in dem sich im Norden ebenfalls einige alte Bäume befinden.

Am östlichen Rand des Plangebietes stockt ein alter Hofeichenwald, im Nordwesten grenzt ein Wald an das Plangebiet. Da in beiden Gehölzen Vorkommen von geschützten Tierarten möglich sind, wurde das Untersuchungsgebiet für die Erfassungen und Potentialabschätzungen um diese beiden Bereiche erweitert.

3. Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen und geschützten Pflanzenarten erfolgte Anfang Mai und Mitte September 2021, so dass neben dem Frühsommer- auch ein Herbst-Aspekt berücksichtigt wurde. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels (2021), die Bestimmung der Arten erfolgte nach Garve (2004).

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Batlogger M (Echtzeit)) sowie mehrerer Horchboxen (Batomania, Modell HB2 und HB3, beide Modelle Echtzeit) an fünf Terminen (17.05.; 06.07.; 20.07.; 17.08. und 28.09.2021. Die Horchboxen wurden an potentiellen Habitatbäumen plaziert, um eine Nutzung dieser Bäume dokumentieren zu können. Zusätzlich wurde am 07.07.2021 mit Hilfe einer Wärmebildkamera vom Typ Pulsar Accolade 2 LRF nach Habitatbäumen gesucht.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe des Detektors ebenso wie die der Horchboxen erfolgte händisch. Verwendete Auswertungsprogramme waren „Sonobat 2.97“ sowie das von der Firma Batomania bereitgestellte Auswertungs-Programm der Horchboxen. Die Zuordnung der Rufe zu den Arten folgte den Angaben bei Hammer et al. (2009), Skiba (2009) und Dietz & Kiefer (2020), für die Identifikation von Sozialrufen wurden zusätzlich Pfalzer (2002) und Middleton et al. (2014) herangezogen.

Die Untersuchung der Bäume auf erkennbare Höhlen und Großhorste sowie der Gebäude auf Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse erfolgte am 01.04.2021.

Die Erfassung der Avifauna wurde im Verlauf der Brutperiode 2021 durchgeführt. Sie erfolgte an vier Terminen (01.04., 02.05., 11.05. und 10.06.2021) jeweils im Rahmen einer mehrstündigen Begehung des Gebietes. Die Erfassung erfolgte an allen Terminen im Wesentlichen durch ein Abhören der Reviergesänge der Männchen, zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen durchgeführt.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte am 10.03., 01.04., 17.05. und 07.07.2021. Dabei wurden an den ersten drei Terminen neben dem Abhören von Balzrufen auch Sichtbeobachtungen durchgeführt, am letzten Termin wurden die im Stillgewässer vorhandenen Kaulquappen qualitativ erfasst.

Die Libellen wurden bei allen Begehungen ab Anfang Mai 2021 erfasst. Dabei wurden neben Sichtbeobachtungen auch Exuvienfunde berücksichtigt.

Die Reptilien und die Heuschrecken wurden während der Begehungen des Gebietes im Jahr 2021 mit Zufallsfunden erfasst, zusätzlich wurde eine Potentialabschätzung für jede dieser Artengruppen durchgeführt.

4. Erfassungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Erfassungen der Biotoptypen, der geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse, der Avifauna, der Amphibien und der Libellen sowie der Potentialabschätzungen der Reptilien und der Heuschrecken beschrieben.

4.1 Biotoptypen

Im Erfassungsgebiet weisen neben dem Dörflichen Siedlungsgebiet verschiedene Gehölze und das Grünland den größten Flächenanteil auf.

Im Folgenden werden die verschiedenen im Gebiet vorhandenen Biotoptypen mit ihren kennzeichnenden Pflanzenarten und Angaben zur Ausprägung, soweit diese von einer mittleren Ausprägung abweicht, beschrieben.

Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)

Im Nordwesten grenzt ein Laub-Mischwald an das Plangebiet. Die Baumschicht setzt sich aus Stieleiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) zusammen. In der Strauchschicht wächst Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), außerdem kommen neben Jungpflanzen der genannten Baumarten Schösslinge verschiedener Ahorn-Arten (*Acer* diff. sp.) vor. Die Krautschicht wird von dichten Beständen des Adlerfarns (*Pteridium aquilinum*) dominiert, daneben kommt Efeu (*Hedera helix*) häufig vor.

Der Biotoptyp WQT ist dem FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*" zuzuordnen.

Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)

Direkt östlich des Plangebietes stockt ein großer Hofeichenwald. Die Baumschicht besteht ausschließlich aus Stieleiche (*Quercus robur*), die Bäume sind gleichzeitig angepflanzt worden. Die Strauchschicht setzt sich aus Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Holunder (*Sambucus*

nigra), Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) und Rhododendren (*Rhododendron* cult.) zusammen. Die Krautschicht ist sehr lückig, neben Efeu (*Hedera helix*) finden sich wenige Gräser und Arten des Trittrasens.

Der Boden des Hofeichenwaldes wird als Lagerfläche für Holz und Steine sowie in kleinen Teilen als Parkfläche genutzt.

Strauch-Baumhecke (HFM)

An den Grenzen des Plangebietes stocken an mehreren Stellen Strauch-Baumhecken. Sie setzen sich aus Stieleiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*) in der Baumschicht und Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und vereinzelten Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) in der Strauchschicht zusammen. Die Krautschicht setzt sich aus den Arten der angrenzenden Biotope sowie vereinzelten Ruderalarten wie der Brennnessel (*Urtica dioica*) zusammen. Die Strauch-Baum-Hecke am nördlichen Rand des Plangebietes ist stellenweise lückig. In diesem lückigen Bereich hat sich der Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) flächenhaft ausgebreitet.

Baumreihe (HBA)

Auf der Grenze zum westlich angrenzenden Gehöft stockt eine Baumreihe aus alten Stieleichen (*Quercur robur*). Diese Baumreihe besitzt keinen Unterwuchs.

Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen (VET) § / Stillgewässer in Grünanlage (SXG)

Das Stillgewässer im Plangebiet ist anthropogen angelegt und wird in geringem Umfang als Badeteich genutzt. Mit Ausnahme eines kleinen Flachwasserbereiches sind die Ufer steil. Eine max. 0,5 m breite Röhrichtzone aus Flatterbinse (*Juncus effusus*) verläuft entlang des Ufers. Innerhalb des Gewässers hat sich eine Tauch- und Schwimmblatt-Vegetation ausgebreitet, die von Wasserpest (*Elodea canadensis* und *nuttallii*) stark dominiert wird. Vereinzelt kommen Schwimmendes und Glänzendes Laichkraut (*Potamogeton natans* und *lucens*) vor.

Der Verlandungsbereich ist nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG geschützt, er umfasst das gesamte Gewässer mit Ausnahme der im östlichen Teil des Gewässers befindlichen Flachwasserzone.

Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)

Zwei intensiv genutzte Grünlandflächen grenzen westlich und östlich direkt an das Plangebiet an. Die westlich angrenzende Fläche wird als Standweide für Pferde genutzt, die östlich angrenzende als Mahdfläche. Auf beiden Flächen dominiert das Gemeine Rispengras (*Poa trivialis*), daneben kommt Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sehr häufig vor. Die Weide hat zudem einen hohen Anteil an Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), auf der Mahdfläche sind Lolch (*Lolium perenne*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) und Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) stark vertreten. Beide Flächen weisen nur wenig krautige Vegetation auf.

Grünland-Einsaat (GA)

Eine große Fläche im nördlichen Teil des Plangebietes ist mit einer Grünland-Mischung eingesät worden. Es kommen im Wesentlichen Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*), Lolch (*Lolium perenne* und *multiflorum*) vor, Kräuter sind sehr selten.

Acker (A)

Nördlich grenzt eine Ackerfläche an das Plangebiet.

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Um das Stillgewässer herum hat sich eine lückige Vegetation ausgebreitet, die von Gemeinem Rispengras (*Poa trivialis*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) dominiert wird. Daneben kommen ruderale Arten wie die Quecke (*Elymus repens*), der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und der Floh-Knöterich (*Polygonum aviculare*) sowie vereinzelte Flatterbinsen (*Juncus effusus*) vor.

Trittrasen (GRT)

Diese Fläche wird stark befahren und betreten. Durch die intensive Nutzung haben sich ausschließlich Arten wie das Einjährige Rispengras (*Poa annua*) und der Breitblättrige Wegerich (*Plantago major*) ausgebreitet, andere Arten kommen nur mit wenigen Exemplaren vor.

Zierhecke (BZH)

Es handelt sich um eine angelegte Hecke aus Kirsch-Lorbeer (*Prunus laurocerasus*).

Beet /Rabatte (ER)

Es handelt sich um eine gärtnerisch angelegte Rabatte mit Zierpflanzen. Daneben kommen vereinzelt Ruderalarten wie die Brennnessel (*Urtica dioica*) vor.

Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)

Der genutzte Teil des Plangebietes wird als ländlich geprägtes Dorfgebiet eingestuft. Durch die verschiedenen Nebengebäude, befestigten Flächen, Beete und Rabatten, Einzelbäume sowie Lager- und Ruderalflächen entsteht ein kleinräumiges Mosaik.

Weg (OVW)

Durch den östlich an das Plangebiet grenzenden Hofeichenwald verläuft “Lütjen´s Weg“, ein unbefestigter Sandweg.

4.2 Geschützte Pflanzenarten (geschützt nach § 44 BNatSchG)

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Pflanzenarten gefunden, die entsprechend § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind. Allerdings wachsen sowohl im östlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsgehölz als auch in dem nordwestlich des Plangebietes stockenden Wald mehrere Individuen der Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Die vorkommenden Pflanzen der Art verteilen sich auf unterschiedliche Altersklassen, es konnten keine Hinweise auf gezielte Anpflanzungen oder Gartenabfälle gefunden werden. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei den Vorkommen der Stechpalme um natürliche Vorkommen handelt.

4.3 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Die Untersuchung auf mögliche Habitat-Bäume ergab in einigen der Stieleichen sowohl in den Gehölzen wie auch in den Baumreihen im Untersuchungsgebiet Hinweise auf Höhlungen, die von Fledermäusen als Wochenstuben bzw. Übertagungsquartiere genutzt werden können.

Im Erfassungsgebiet wurden insgesamt neun verschiedene Fledermausarten erfasst. Von diesen neun Arten wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula),* die Fransenfledermaus (*Myotis natteri*) und eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis* cf. *mystacinus*) an allen Terminen festgestellt. Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) wurde an mehreren Terminen erfasst. Da die Rufe dieser Art aufgrund ihrer Jagdstrategie (s.u.) sehr leise und nur auf geringe Entfernung aufzuzeichnen sind, ist davon auszugehen, dass diese Art in der Erfassung unterrepräsentiert ist und häufiger im Erfassungsgebiet vorkommt.

Art	**RL-Status**		**FFH-Anhang**	**Verhalten**	**Lebens-stätte**	**Häufigkeit**
	Nds.	**BRD**				
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	3	3	IV	Jagd	/	häufig
Bartfledermaus - Art *Myotis* cf. *mystacinus*	3	/	IV	Jagd	Wochenstube/ Schlafstätte	sehr häufig
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	/	/	IV	Jagd	/	selten, regelmäßig
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	3	D	IV	Jagd	/	selten
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	2	V	IV	Jagd	Balzrevier	selten, regelmäßig
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	2	/	IV	Jagd	/	selten, regelmäßig
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	/	/	IV	Jagd, Balz	Balzrevier	sehr häufig
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	/	/	IV	Überflug	/	sehr selten
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	/	3	IV	Jagd	/	selten

Tab. 1: Im Erfassungsgebiet erfasste Fledermausarten (RL: V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend)

Von den regelmäßig erfassten Arten stellte die Zwergfledermaus zwischen 70 und 90%, die Breitflügelfledermaus zwischen 10 und 30% und die Bartfledermaus-Art zwischen 5 und 15% der erfassten Individuen. Der Große Abendsegler, die Fransenfledermaus sowie die Rauhautfledermaus wurden an allen Terminen mit wenigen Individuen erfasst. Das Braune Langohr wurde an mehreren Terminen erfasst, auf Grund der schwierigen Erfassbarkeit dieser Art ist allerdings davon auszugehen, dass auch das Braune Langohr regelmäßig im Gebiet vorkommt. Der Kleine Abendsegler wurde an drei Terminen mit mehreren Rufsequenzen festgestellt. Die Mückenfledermaus wurde an zwei Terminen mit wenigen Rufsequenzen erfasst.

Mit Ausnahme der Rauhautfledermaus und des Großen Abendseglers sind alle regelmäßig erfassten Arten siedlungsaffin, d.h. die Schlafplätze und Wochenstuben befinden sich bevorzugt freihängend in Dachstühlen (Braunes Langohr), in Spaltenverstecken innerhalb von Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) oder unter Fassadenverkleidungen oder Dachüberhängen (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, cf. Kleine

Bartfledermaus). Die Fransenfledermaus nutzt sowohl Gebäude als auch Höhlen im Wald. Die Rauhautfledermaus sowie der Kleine und der Große Abendsegler sind typische Wald-Fledermausarten, die ihre Schlafplätze und Wochenstuben bevorzugt in Laubwäldern suchen, im Fall der Rauhautfledermaus sind häufig Stillgewässer im Bestand. Schlafplätze in Gebäuden werden sehr selten (Rauhautfledermaus) oder so gut wie nie (Kleiner und Großer Abendsegler) genutzt.

Die überwiegend von Stieleichen gebildeten Gehölze enthalten unterschiedlichen Baumarten und verschiedenen Sträuchern und Gebüschen und bieten daher einer Vielzahl von Beuteinsekten Lebensraum. Diese Vielfalt an Beuteinsekten führte zu einer häufigen Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat durch die verschiedenen, an unterschiedliche Beuteinsekten angepassten Fledermausarten.

Der freie Luftraum über der Grünlandfläche wurde nur sehr selten von den Fledermäusen nach Beutetieren abgesucht, Jagderfolge wurden hier nicht erfasst.

Bei den erfassten Jagdflügen dominierten die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und die Art der Bartfledermaus-Gruppe, denen an den verschiedenen Standorten jeweils mindestens 95 % aller aufgezeichneten Rufe zugeordnet werden konnten. Die im Gebiet und an den Rändern des Gebietes vorhandenen Gehölze wurden dabei unterschiedlich frequentiert. Besonders häufig wurden die Eichenreihe am südwestlichen Rand des Plangebietes (ganzjährig), der östlich an das Plangebiet angrenzende Hofeichenwald (ganzjährig) sowie das Stillgewässer im Plangebiet (besonders Frühjahr und Herbst) als Jagdhabitat genutzt (vgl. Abb. 1).

Die Häufigkeit der Jagdflüge an/in den drei o.g. Strukturen war an allen Erfassungsterminen hoch (100-250 Seq./Nacht) bis sehr hoch (> 250 Seq./Nacht, teilweise > 500 Seq./Nacht). Die Häufigkeit entlang der weiteren Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie im nordwestlich angrenzenden Wald war selten durchschnittlich (30-100 Seq./Nacht), überwiegend hoch (100-250 Seq./Nacht).

Schlafstätten, Wochenstuben, Balzreviere

Im Erfassungsgebiet befinden sich in allen Gehölzen und Gehölzreihen einzelne oder mehrere Bäume, die natürliche Höhlungen oder Spechthöhlen besitzen und daher von Fledermäusen als Wochenstube oder Schlafquartier genutzt werden könnten. Auch die Gebäude im Plangebiet weisen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf.

Diese Höhlungen bzw. Einfluglöcher wurden bei den Erfassungen besonders berücksichtigt, d.h. es wurde gezielt nach Ausflügen in der Abenddämmerung sowie nach schwärmenden Individuen in den frühen Morgenstunden gesucht. An Bäumen mit dem Verdacht auf schwärmende Fledermäuse wurden in den Erfassungsnächten Horchboxen platziert, um mögliche Fledermaus-Aktivitäten während der gesamten Nacht zu erfassen.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass in den Gebäuden im Plangebiet kein Hinweis auf Schlafstätten oder Wochenstuben von Fledermäusen gefunden werden konnte.

Es ergaben sich jedoch Hinweise auf Schlafstätten oder Wochenstuben im Hofeichenwald direkt östlich des Plangebietes. Bei der Erfassung am 06.07. wurden im zentralen Bereich dieses Gehölzes mehr als 2400 Rufsequenzen aufgezeichnet, die eine Häufung in der mor-

gendlichen Schwärmphase aufwiesen. Bei der Kontrolle der Bäume in der folgenden Nacht konnte mit Hilfe einer Wärmebildkamera eine von den Fledermäusen genutzte Höhle in ca. 6 m Höhe lokalisiert werden (Lage siehe Abb. 1). Es handelte sich um eine Höhlung in einem starken Seitenast einer Stieleiche, die offensichtlich von einem Blitzschlag getroffen worden war. Die Ausflugszählung ergab mindestens 8 Individuen einer Art der Bartfledermaus-Gruppe. Da beide Arten dieser Gruppe häufig gemeinsam sowohl in Wochenstuben als auch in Schlafquartieren anzutreffen sind und anhand ihrer Rufe nicht zu unterscheiden sind, war eine genaue Artzuordnung nicht möglich. Für die Zuordnung zu einer Wochenstube spricht, dass auch nach Ausflug der adulten Tiere mehrfach Fledermäuse in der Höhlenöffnung zu erkennen waren, ohne dass ein weiterer Ausflug stattfand. Bei diesen Tieren kann es sich um noch nicht flugfähige Jungtiere gehandelt haben. An den folgenden Erfassungstagen konnte keine weitere Nutzung dieser Höhle festgestellt werden.

Zusätzlich zeigten sich Hinweise auf Wochenstuben in der Nähe des Erfassungsgebietes. Die Einflüge von Zwergfledermäusen in das Erfassungsgebiet erfolgten an den ersten drei Erfassungsterminen jeweils sehr früh nach Einbruch der Dämmerung, zudem erfolgten die Einflüge regelmäßig aus westlicher Richtung. Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus in den dort vorhandenen Gebäuden Lebensstätten besitzt.

Ab Mitte/Ende Juli bis Ende August (Großer und Kleiner Abendsegler) bzw. weit in den Oktober hinein (Zwergfledermaus), nach dem Ende der Laktationsperiode der Weibchen, besetzen männliche Fledermäuse der genannten Arten kleine Balzreviere, um paarungsbereite Weibchen anzulocken. Diese Reviere werden durch typische und artspezifische Sozial-Rufe kenntlich gemacht.

Bei der Erfassung des Gebietes wurden während des Juli-, August- und September-Termins häufig entsprechende Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus erfasst. Die Rufe wurden entlang der Gehölze mit altem Baumbestand im gesamten Erfassungsgebiet aufgezeichnet. Deutliche Schwerpunkte waren dabei die Baumreihe im Südwesten des Plangebietes sowie der östlich an das Plangebiet angrenzende Hofeichenwald. Die Männchen der Zwergfledermaus stoßen diese Balzrufe im Flug aus, daher kann kein spezieller Baum lokalisiert werden, der von einem Zwergfledermaus-Männchen als Zentrum seines Balz-Reviers gewählt worden ist. Es ist jedoch auf Grund der Häufigkeit der erfassten Balzrufe davon auszugehen, dass in beiden genannten Gehölzstrukturen Paarungshöhlen der Zwergfledermaus vorhanden sind.

Die vergleichsweise geringe Zahl der Rufsequenzen sowie der lange zeitliche Abstand zwischen den erfassten Sozialrufen im Bereich der anderen Gehölzstrukturen des Erfassungsgebietes macht das Vorhandensein weiterer Paarungshöhlen der Zwergfledermaus in diesen Strukturen unwahrscheinlich.

Während der Erfassung am 17.08. wurden im Hofeichenwald östlich des Plangebietes vereinzelt Sozialrufe des Großen sowie des Kleinen Abendseglers aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Sozialrufe werden von paarungswilligen Männchen sowohl im Flug als auch aus Paarungshöhlen ausgestoßen (Pfalzer 2002). Die insgesamt geringe Zahl dieser Sozialrufe sowie das Fehlen von Sozialrufen, die ausschließlich aus Paarungshöhlen ausgestoßen werden, macht es allerdings unwahrscheinlich, dass sich die Paarungshöhlen dieser Fledermäuse im genannten Gehölz befinden.

Zusammenfassung und Bewertung

Mit insgesamt neun Arten wurde eine hohe Artenzahl festgestellt. Sechs Arten kommen regelmäßig im Gebiet vor, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis* cf. *mystacinus*) sowie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Die Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes sowie die befestigten Flächen des Siedlungsbereiches haben für Fledermäuse eine sehr geringe Bedeutung. Hier wurden nur vereinzelte Jagd-Aktivitäten festgestellt.

Anders verhält es sich mit dem Stillgewässer und den Gehölzen im Erfassungsgebiet. Beides wurde während der gesamten jährlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse intensiv von bis zu neun Fledermaus-Arten als Jagd-Habitat genutzt. Daher werden die Gehölze (besonders ihre Randbereiche) ebenso wie das Stillgewässer als wertvolle Jagdhabitate für Fledermäuse eingestuft.

Im direkt östlich an das Plangebiet angrenzenden Hofeichenwald wurde die Wochenstube einer Art der Bartfledermaus-Gruppe festgestellt.

Ab Mitte Juli wurden häufig Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst. Die Paarungshöhlen dieser Art befinden sich vermutlich in der Baumreihe im Südwesten des Plangebietes sowie im direkt östlich an das Plangebiet angrenzenden Hofeichenwald.

Der Hofeichenwald sowie die Baumreihe im Südwesten des Plangebietes werden als wertvolle Lebensstätten für Fledermäuse eingestuft.

Abb. 1: Wertvolle Bereiche für Fledermäuse (roter Punkt: Wochenstubenbaum; blau: Balz- und Paarungshabitat, Jagdhabitat; gelb: Jagdhabitat)

4.4 Avifauna (alle Arten besonders geschützt nach § 44 BNatSchG)

Das Erfassungsgebiet weist mit seinen unterschiedlichen Gehölzstrukturen sowohl Lebensräume für Arten auf, die Gebüsche oder parkähnlich strukturierte Gebiete besiedeln als auch

für Arten der Wälder. Auch die Gebäude bieten Brutmöglichkeiten für spezialisierte Arten. Die Grünlandfläche ist zu klein und vollständig von Gehölzen umgeben, um von Wiesenbrütern, die hohe Fluchtdistanzen aufweisen und daher ein weites Sichtfeld benötigen, besiedelt zu werden.

Es wurden insgesamt 32 Arten erfasst. Für 28 Arten wurde auf Grund der mehrmaligen Erfassungen ein Brutverdacht angenommen. Unter den Arten mit Brutverdacht befinden sich acht Arten, die in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) sowie in der BRD (Ryslavy et.al. 2020) in der Roten Liste der in ihrem Bestand gefährdeten Arten aufgeführt sind (vgl. Tab. 2).

		Rote Liste						
		Nds	BRD	01.4.	02.5.	22.5.	10.6.	
Aaskrähe	*Corvus corone*			x	x	x	x	
Amsel	*Turdus merula*			x	x	x	x	B
Bachstelze	*Motacilla alba*						x	B
Baumpieper	*Anthus trivialis*	V	3		1			B
Blaumeise	*Parus caeruleus*			x	x	x		B
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	3		2			B
Buchfink	*Fringilla coelebs*			x	x	x	x	B
Buntspecht	*Dendrocopos major*			x	x	x	x	B
Dohle	*Corvus monedula*					x		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			x	x	x		B
Elster	*Pica pica*			x	x		x	B
Fasan	*Phasianus colchicus*				x	x	x	
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	2	2			B
Fitis	*Phylloscopus trochilus*			x		x	x	B
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V			1	1	B
Grünling	*Carduelis chloris*			x	x			B
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			x	x	x	x	B
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	2	1	1		B
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			x	x		x	B
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*					x		B
Kleiber	*Sitta europaea*			x	x	x	x	B
Kohlmeise	*Parus major*			x	x	x	x	B
Kuckuck	*Cuculus canorus*	3	V				1	B
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				x	x	x	B
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	3			3	2	B
Ringeltaube	*Columba palumbus*			x	x	x		B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			x	x		x	B
Singdrossel	*Turdus philomelos*			x	x	x	x	B
Star	*Sturnus vulgaris*	3	3	2	3	3	3	B
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*				1			
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			x	x	x	x	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			x	x	x	x	B

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten (B = Brutverdacht)

Die Struktur des Erfassungsgebietes mit altem Baumbestand, teilweise mit gebüschreichem Unterwuchs, Gebüschreihen sowie den Gebäuden bietet unterschiedliche Brutmöglichkeiten für verschiedene Arten. Gemessen an diesem Angebot ist die erfasste Artenvielfalt als durchschnittlich zu bewerten. Die überwiegende Zahl der vorkommenden Arten besitzt eine deutliche Störungstoleranz und hat daher keine hohe Fluchtdistanz. Auch die Ansprüche an die jeweiligen Brut- bzw. Nahrungsbiotope der erfassten Arten sind wenig speziell.

Neben dem Hofeichenwald wurden die Gebüsche und Bäume entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes von einer größeren Zahl von Arten als Bruthabitat genutzt. Hier fanden sich auch Vorkommen von jeweils vier Arten der Roten Liste. Die Gehölze im Siedlungsbereich wiesen eine durchschnittliche Anzahl von Arten auf, die ohne Ausnahme sehr störungstolerant sind. Die gehölzfreien Flächen im Erfassungsgebiet wurden nicht als Brutbiotop genutzt. Die Gebäude im Plangebiet wurden von drei Arten als Bruthabitat genutzt, die alle auf der Roten Liste der gefährdeten Arten aufgeführt sind (s.u.).

Arten der Roten Liste

Im Erfassungsgebiet finden sich acht Arten, die in der BRD und/oder in Niedersachsen zu den in ihrem Bestand gefährdeten Arten gezählt werden. Vier Arten sind in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet (RL: 3), weitere vier Arten werden in der Vorsorgeliste (RL: V) geführt, in der Arten aufgenommen werden, deren Bestände eine deutliche Rückgangstendenz aufweisen, ohne jedoch in ihrem Bestand gefährdet zu sein (Krüger & Nipkow 2015). Auf Bundesebene sind zwei Arten in ihrem Bestand gefährdet, sechs weitere finden sich auf der Vorsorgeliste (Ryslavy et al. 2020). Im Folgenden werden die im Erfassungsgebiet vorkommenden Arten der Roten Liste kurz vorgestellt und ihr aktuelles Bruthabitat beschrieben.

Baumpieper (*Anthus trivialis*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Diese Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche (Heiden, Moore) und Waldränder mit herausragenden Gehölzen als Singwarte der Männchen.

Im Plangebiet wurde ein singendes Männchen in der Gehölzreihe entlang der nördlichen Greze des Plangebietes erfasst.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüschen, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

Im Plangebiet wurde ein rufendes Männchen dieser Art in der Hecke am westlichen Rand des Plangebietes sowie im Randbereich des nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Waldes erfasst.

Feldsperling (*Passer montanus*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds:Vorsorgeliste (V)

Der Feldsperling besiedelt häufig Siedlungsbereiche, darüber hinaus auch Hecken und Gehölze.

Feldsperlinge sind Kolonie-Brüter, die sich in der Gesellschaft ihrer Artgenossen am wohlsten fühlen. Diese Arten nutzt Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen

als Bruthabitat. Feldsperlinge sind vergleichsweise resistent gegen Störungen, allerdings sollte zu starker Lärm während der Brut- und Jungenaufzucht-Zeit vermieden werden.

Die Art wurde regelmäßig bei der Nahrungssuche in allen Bereichen des Plangebietes beobachtet, rufende Männchen wurden sowohl im Siedlungsbereich als auch im Hofeichenwald gehört.

Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V),Nds: Vorsorgeliste (V)

Die Goldammer besiedelt häufig Saumbiotope entlang von Hecken, Gräben o.ä. sowie teilweise mit Gehölzen bestandene Heiden und trockene Hochmoore.

Im Plangebiet wurde je ein rufendes Männchen im Hofeichenwald sowie der Gehölzreihe entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes erfasst.

Haussperling (*Passer domesticus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Der Haussperling besiedelt weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind immer an anthropogene Siedlungen gebunden.

Hausperlinge sind Kolonie-Brüter, die sich in der Gesellschaft ihrer Artgenossen am wohlsten fühlen. Die Art nutzt Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen. Haussperlinge sind vergleichsweise resistent gegen Störungen, allerdings sollte zu starker Lärm während der Brut- und Jungenaufzucht-Phase vermieden werden.

Die Art wurde regelmäßig bei der Nahrungssuche in allen Bereichen des Plangebietes beobachtet, rufende Männchen wurden im Siedlungsbereich gehört.

Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt, in geschlossenen Waldgebieten und offenem Kulturland sind wesentlich weniger Vögel anzutreffen. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Im Erfassungsgebiet kommen von den bevorzugten Wirtsvogelarten des Kuckucks zwei Grasmücken-Arten, das Rotkehlchen, der Zaunkönig und der Zilpzalp mit Brutverdacht vor. Da rufende Kuckucke sich nicht in der direkten Nähe zu parasitierten Nestern vernehmen lassen, ist es leider nicht möglich, einen exakten Standort des/der Gelege vorzunehmen. Rufende Kuckucke wurden mehrfach in den Gehölzen des Erfassungsgebietes gehört.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: gefährdet (3)

Rauchschwalben sind Kulturfolger im ländlichen Raum. Ihre Nester bringen sie auf Gebäudevorsprüngen oder Balken an geschützten Stellen an, häufig in den Gebäuden.

An den letzten beiden Erfassungstagen wurden jeweils mehrere Rauchschwalben jagend im Plangebiet gesehen. Der Einflug erfolgte dabei aus dem Siedlungsbereich des Plangebietes.

Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Rufende Stare wurden an allen Terminen erfasst. Die Rufe wurden regelmäßig von Singwarten auf verschiedenen Gebäuden sowie im Hofeichenwald abgegeben. Mehrfach wurden Stare bei der Nahrungssuche auf der Grünlandfläche des Plangebietes beobachtet.

Zusammenfassung und Bewertung

Das Erfassungsgebiet wird als durchschnittlich wertvoll für die Avifauna eingestuft.

Die Artenzahl ist für eine Fläche dieser Größe und Struktur durchschnittlich. Die im Erfassungsgebiet vorkommenden Arten reagieren in der Regel auf Störungen nicht sehr empfindlich. Die Mehrzahl der Arten bevorzugt Bruthabitate im Bereich von Siedlungen oder kommt in Siedlungsbereichen regelmäßig vor. Nahrungs- oder Siedlungs-Spezialisten mit eng begrenzten Ansprüchen an ihren jeweiligen Lebensraum kommen im Erfassungsgebiet nicht vor.

Die in ihrem Bestand gefährdeten Arten gehören ohne Ausnahme zu Arten, die eine deutliche Rückgangs-Tendenz aufweisen, im Moment jedoch landesweit (noch) regelmäßig vorkommen.

4.5 Amphibien (alle Arten besonders geschützt nach § 44 BNatSchG)

Amphibien sind zur Eiablage auf Stillgewässer angewiesen. Nur hier können aus den Eiern Kaulquappen werden, die dann im Laufe ihrer weiteren Entwicklung in der Lage sind, das Wasser zu verlassen und an Land zu leben. Daneben brauchen Amphibien auch zusagende Sommer- und Winterlebensräume, da die überwiegende Zahl der in Niedersachsen vorkommenden Amphibien-Arten nicht im Lachgewässer überwintern.

Im Plangebiet befindet sich ein angelegtes Stillgewässer, das als Laichgewässer genutzt werden kann. Zudem finden sich im Erfassungsgebiet einige der Gehölz-Strukturen, die von verschiedenen Arten als Sommer- und Winter-Habitat angenommen werden können.

Die Erfassung der Amphibien umfasste die Nutzung des Stillgewässers als Laichhabitat. Die vorhandenen Sommer- und Winter-Habitate wurden auf ihre Eignung für Amphibien untersucht, gezielte Erfassungen fanden in diesen Bereichen nicht statt.

Im Folgenden werden die Häufigkeit der beiden gefundenen Arten sowie die Nutzbarkeit des Erfassungsgebietes als Sommer- und Winter-Habitat für diese Arten beschrieben.

Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculenta*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: ohne Einstufung

Teichfrösche leben wie alle Arten der Wasserfrosch-Gruppe ganzjährig im Laichgewässer oder seiner nahen Umgebung. Auch den Winter verbringen die Tiere in der Regel im Schlamm der Laichgewässer (Schulte 2013).

Im Rahmen der Erfassung wurden Teichfrösche im angelegten Stillgewässer festgestellt. An den ersten drei Erfassungs-Terminen wurden die sichtbaren Tiere gezählt, die Größe der Population konnte auf Grund der Störempfindlichkeit der Tiere (sofortiges Abtauchen bei Erschütterungen) jedoch nicht exakt erfasst werden. An allen drei Terminen wurden zwischen 78 und 84 Tiere gezählt. In Anbetracht der guten Übersichtlichkeit des Stillgewässers wurde die Größe der Wasserfrosch-Population auf ca. 100 Tiere geschätzt.

Bei der Untersuchung des Laichgewässers am 07.07.21 wurden mehrfach Kaulquappen des Teichfrosches gefunden. Dies bestätigt die Nutzung des angelegten Stillgewässers als Laichhabitat dieser Art.

Das Stillgewässer im Plangebiet stellt für Teichfrösche sowohl ein Laichbiotop als auch einen ganzjährigen Lebensraum dar. Für die Überwinterung kann der Teichfrosch auch die an das Stillgewässer angrenzenden sandigen Bereiche des Plangebietes nutzen. Hier erfolgt die Überwinterung in Kleinsäuger-Bauten oder eingegraben im Boden.

Erdkröten (*Bufo bufo* agg.), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: ohne Einstufung

Erdkröten stellen keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum, weder an das Laichgewässer noch außerhalb der Laichperiode. Neben krautreichen Wäldern werden auch Hausgärten, Parks, Wiesen und Röhrichte besiedelt. Zum Überwintern graben sich die Tiere in den Boden unter Gehölzen ein (Geiger 2012).

Im Stillgewässer des Plangebietes wurde am 10.03.21 ein rufendes Männchen erfasst, an den weiteren Terminen wurde die Art nicht gehört. Die typischen Laichballen der Erdkröte wurden nicht gefunden. Auch bei der Untersuchung des Stillgewässers auf Kaulquappen am 07.07.21 konnten keine Kaulquappen der Erdkröte gefunden werden. Es ist daher unwahrscheinlich, dass das Stillgewässer im Plangebiet als Laichhabitat von Erdkröten genutzt wird.

Die Hecken und Gehölzstrukturen des Erfassungsgebietes stellen jedoch einen geeigneten Sommer- und Winter-Lebensraum für Erdkröten dar. Es ist davon auszugehen, dass Erdkröten außerhalb der Laichzeit in den Gehölzstrukturen des Erfassungsgebietes leben.

Zusammenfassung und Bewertung

Das angelegte Stillgewässer im Plangebiet wird als wertvolles Laichhabitat für Teichfrösche eingestuft.

Die sandigen Bereiche um das Stillgewässer werden als wertvolles Winterhabitat für Teichfrösche eingestuft. Die Gehölzbestände im Erfassungsgebiet besitzen eine durchschnittliche Bedeutung sowohl als Sommer- wie auch als Winterhabitat für Erdkröten.

Insgesamt wird das Erfassungsgebiet als wertvoll für Amphibien eingestuft.

4.6 Libellen (alle Arten besonders geschützt nach § 44 BNatSchG)

Art		Rote Liste Nds	Rote Liste BRD	Status	Häufigkeit
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea		*	Larve	selten
Braune Mosaikjungfer	Aeshna grandis		*	Jagd	selten
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella		*	Exuvie	häufig
Fledermaus-Azurjungfer	Coenagrion pulchellum		*	Exuvie	häufig
Große Pechlibelle	Ischnura elegans		*	Exuvie	häufig
Plattbauch	Libellula depressa		*	Jagd	selten
Vierfleck	Libellula quadrimaculata		*	Exuvie	selten
Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum		*	Jagd	selten
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum		*	Jagd	häufig

Tab. 3: Im Erfassungsgebiet vorkommende Libellenarten

Libellen sind für die Entwicklung ihrer Larven auf Gewässer angewiesen. Auch die Jagd nach Beuteinsekten findet häufig in der Nähe dieser Gewässer statt. Das angelegte Stillgewässer im Plangebiet kann von verschiedenen Libellenarten als Jagd- bzw. Paarungs- und Eiablagehabitat genutzt werden.

Es wurden insgesamt neun Libellenarten im Plangebiet erfasst. Alle vorkommenden Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet (Baumann et al. (2021b), Ott et al. (2021)) und in Niedersachsen weit verbreitet (Baumann et al. (2021a)). Alle vorkommenden Arten nutzen ein breites Spektrum an Gewässern für die Eiablage und die Larval-Entwicklung.

Die Erfassung hat ergeben, dass das Kleingewässer für mindestens fünf Libellenarten ein Lebensraum für ihre Larval-Entwicklung ist. Die weiteren erfassten Arten stellen ebenfalls keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum, d.h. auch diese Arten können sich im Stillgewässer im Plangebiet entwickeln. Außerdem nutzen die Libellen die verschiedenen Gehölzränder im Erfassungsgebiet als Jagdhabitat.

Zusammenfassung und Bewertung

Das angelegte Stillgewässer im Plangebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Eiablage- und Larval-Habitat für verschiedene Libellenarten.

Die Gehölzränder im Erfassungsgebiet besitzen eine wertvolle Bedeutung als Jagdhabitat für die vorkommenden Libellenarten.

Insgesamt wird das Erfassungsgebiet als wertvoll für Libellen eingestuft.

5. Potentialabschätzungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Potentialabschätzungen für Reptilien und Heuschrecken beschrieben. Die beiden hier betrachteten Artengruppen wurden während der wiederholten Aufenthalte im Untersuchungsgebiet mit Zufallsfunden bearbeitet, d.h. die folgenden Beschreibungen stützen sich zu einem erheblichen Teil auf die während der Geländebegehungen ermittelten Vorkommen von Tieren dieser Artengruppen. Ergänzend werden Arten hinzugezogen, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist.

5.1 Reptilien (alle Arten geschützt durch § 44 BNatSchG)

Nachweise von Reptilien sind aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Das Untersuchungsgebiet bietet verschiedene Lebensräume, die von besonders geschützten Reptilienarten genutzt werden können. Auf die potentiell vorkommenden Arten Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse wurde bei den Begehungen des Geländes 2021 geachtet, es fanden jedoch keine gezielten Erfassungen statt.

Ringelnatter (*Natrix natrix*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Ringelnattern besiedeln ein weites Spektrum offener und halboffener Lebensräume. Häufig finden sie sich in der Nähe von Gewässern und angrenzenden feuchten Habitaten mit Wald-

oder Gehölzrändern, in denen auch Amphibien als ihre Haupt-Nahrungsquelle leben. Ringelnattern sind in zusagenden Lebensräumen regelmäßig anzutreffen, werden auf Grund ihrer großen Störanfälligkeit und damit verbundenen Scheu jedoch nur in seltenen Fällen entdeckt (Schulte 2013).

Im Untersuchungsgebiet ist ein Stillgewässer, das einen wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Ringelnatter bildet, vorhanden. Auch die verschiedenen Gehölzbestände sind als Lebensraum geeignet. In den Gehölzen des Untersuchungsgebietes sind Kleinsäuger-Bauten in größerer Zahl vorhanden, die von Ringelnattern für die Winterruhe genutzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet dauerhaft von Ringelnattern besiedelt wird.

Blindschleichen (*Anguis fragilis*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: ohne Einstufung

Blindschleichen stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum, diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Wichtig sind nahe beieinander gelegene feuchte Bereiche sowie trockenere Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Blindschleichen profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Im Untersuchungsgebiet stellen die Gehölzbestände mit ihren Kleinsäuger-Bauten einen Lebensraum dar, der ganzjährig sehr gut für die Blindschleiche geeignet ist.

Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet dauerhaft von Blindschleichen besiedelt wird.

Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: ohne Einstufung

Waldeidechsen besiedeln eher offene, feuchte Lebensräume wie Moore, Heiden und Grasfluren, aber auch trockene Biotope wie Sandgruben und Dünen werden genutzt. Wichtig sind vegetationsreiche Saumstrukturen, die den scheuen Tieren als Versteck dienen (Gland 2006).

Im Untersuchungsgebiet stellen die Randbereiche der Gehölze als Übergang zum offenen Bereich potentielle Lebensräume dieser Art dar. Hier können sich die scheuen Tiere im offenen Bereich sonnen und besitzen bei Störung die Möglichkeit, sich schnell in der Vegetation zu verstecken. Gegen ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet spricht allerdings, dass die in Frage kommenden Lebensräume während der Erfassungen anderer Tierartengruppen 2021 mehrfach besucht wurden, ohne dass Hinweise auf ein Vorkommen von Waldeidechsen entdeckt werden konnten. Im Gegensatz zu den anderen potentiell vorkommenden Reptilienarten ist es bei Waldeidechsen leicht möglich, flüchtende Tiere am Geräusch raschelnder Vegetation bei einer Flucht zu erkennen. Tatsächlich ist dies in der Regel der erste Hinweis auf ein Vorkommen von Waldeidechsen. Entsprechende Beobachtungen wurden nicht gemacht.

Daher ist nicht von einem Vorkommen der Waldeidechse im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Zusammenfassung und Bewertung

Sowohl Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse finden im Untersuchungsgebiet zusagende Sommer- und Winter-Lebensräume.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl Ringelnattern als auch Blindschleichen das Untersuchungsgebiet ganzjährig besiedeln.

Waldeidechsen finden im Untersuchungsgebiet zusagende Lebensräume. Sie wurden jedoch weder gesehen noch gehört. Bei dieser Art spielt möglicherweise die fehlende Vernetzung mit anderen Vorkommen von Waldeidechsen eine wichtige Rolle. Es ist nicht von einem Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Im aktuellen Zustand wird das Untersuchungsgebiet als Lebensraum von durchschnittlicher Bedeutung für Reptilien eingestuft.

5.2 Heuschrecken (alle potentiell vorkommenden Arten ohne Schutzstatus)

Für die Potentialabschätzung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Heuschreckenarten wurden neben den im Gebiet durch Zufallsfunde (Begehung, Ultraschallerfassung der Rufe) festgestellten Arten (in Tab. 4 mit ° gekennzeichnet) Arten mit Vorkommen in trockenen bis leicht feuchten Grünlandflächen berücksichtigt.

Im Untersuchungsgebiet wurden sechs Arten festgestellt, dazu kommen vier weitere potentiell vorkommende Arten. Es handelt sich ohne Ausnahme um Arten, die in Niedersachsen (Grein 2010) sowie der BRD (Fischer et al. 2020) weit verbreitet sind und keine Rückgangstendenzen oder Bestandsgefährdungen zeigen (Nds: Helbing et al. 2025, BRD: Maas et. al. 2011).

Art		Rote Liste Nds	Rote Liste BRD
Gemeine Eichenschrecke °	*Meconema thalassinum*		
Grünes Heupferd °	*Tettigonia viridissima*		
Roesels Beißschrecke	*Roeseliana roeselii*		
Gewöhnliche Strauchschrecke °	*Pholidoptera griseoaptera*		
Gemeine Dornschrecke	*Tetrix undulata*		
Große Goldschrecke	*Chrysochraon dispar*		
Brauner Grashüpfer °	*Chorthippus brunneus*		
Nachtigall-Grashüpfer	*Chorthippus biguttulus*		
Weißrandiger Grashüpfer °	*Chorthippus albomarginatus*		
Gemeiner Grashüpfer °	*Chorthippus parallelus*		

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste (°) und potentiell vorkommende Heuschreckenarten

Zusammenfassung und Bewertung

Wertgebende Strukturen für die Heuschrecken sind das Grünland sowie die Gehölze im Erfassungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet insgesamt wird als durchschnittlich wertvoll für Heuschrecken eingestuft.

6. Zusammenfassung

Die Erfassungen der Biotoptypen und geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse, der Avifauna, der Amphibien und der Libellen sowie die Potentialabschätzungen für die Reptilien und die Heuschrecken haben gezeigt, dass das Erfassungsgebiet für mehrere der untersuchten Strukturen und Artengruppen als wertvoller Lebensraum einzustufen ist.

Als wertgebende Strukturen sind vor allem das Stillgewässer im Plangebiet (Biotoptypen, Amphibien, Libellen), der östlich an das Plangebiet angrenzende Hofeichenwald (geschützte Pflanzenarten, Fledermäuse) und die Baumreihe im Südwesten des Plangebietes hervorzuheben Hier befinden sich jeweils Lebensstätten der genannten Tierarten-Gruppen. Die Randbereiche der Gehölze im Erfassungsgebiet stellen darüber hinaus ein wertvolles Jagdhabitat für Fledermäuse und Libellen dar.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben

und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **„Erhaltungszustand der lokalen Population“** verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.*

***Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“* (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

*„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“* (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] *aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zu-*

sammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „*nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft*." Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind*, „dass* (…) *der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.*

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen."

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (…) *aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen."* (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

7.2 Artengruppen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Erfassung bzw. Potentialabschätzung für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt, oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung oder als Lebensstätte der jeweiligen Gruppe zukommt. Zusätzlich wird eine entsprechende Betrachtung für das Erfassungsgebiet durchgeführt, sofern hier Unterschiede bestehen. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, zu erwarten sind.

7.2.1 Fledermäuse

Das Erfassungsgebiet wurde von neun Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Es handelt sich dabei um acht Arten, die ihre Nahrung vollständig oder überwiegend im freien Luftraum erbeuten. Bei diesen Arten weist der für die Jagdflüge genutzte Raum immer einen gewissen Abstand zum Laub der vorhandenen Gehölze auf. Eine weitere Art, das Braune Langohr, sammelt ihre Nahrung bevorzugt direkt von den Blättern ab. Im Folgenden werden die Auswirkungen des Bebauungsplans im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, für beide Jagdstrategien getrennt untersucht. Für alle neun Fledermausarten sind die Gehölzränder des Erfassungsgebietes von Bedeutung als Jagd-Habitat, die offenen Grünland- bzw. Ackerflächen werden nur in Einzelfällen genutzt.

Eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis* cf. *mystacini*) nutzt eine Stieleiche im östlich an das Plangebiet angrenzenden Hofeichenwald als Wochenstube.

Ab dem Spätsommer wurden Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus erfasst. Die hohe Anzahl und Regelmäßigkeit dieser Rufe legt nahe, dass sowohl im östlich an das Plangebiet angrenzenden Hofeichenwald als auch in der Eichenreihe im südwestlichen Bereich des Plangebietes Balz- und Paarungshabitate dieser Art vorhanden sind.

Wertgebende Strukturen für Fledermäuse im Erfassungsgebiet sind der Hofeichenwals, die Eichenreihe im südwestlichen Bereich des Plangebietes sowie alle linearen Gehölzbestände und -ränder innerhalb des Erfassungsgebietes.

⇒ Das Erfassungsgebiet stellt für eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis* cf. *mystacini*) und die Zwergfledermaus ein Fortpflanzungshabitat und für neun Fledermausarten ein Nahrungshabitat mit wertvoller Bedeutung dar.

Tötungsverbot

Da keine Gehölzbestände durch die Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, entfernt werden sollen, kann eine Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Infolge der Verkehre im Plangebiet ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Die Fledermäuse können den Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen. Von der geplanten Nutzung gehen keine Gefahren für Fledermäuse aus.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Fledermausarten, die im freien Luftraum jagen

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden. Die geplante Nutzung hat keinen störenden Einfluss auf die Lebensstätten der Fledermäuse.

Die jagenden Tiere nutzen den Luftraum in der Nähe der Gehölze zur nächtlichen Jagd auf Insekten. Die Gehölzbestände im Erfassungsgebiet sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Daher ist nicht von einer Störung der im freien Luftraum jagenden Fledermausarten auszugehen. Sollte für die geplante Nutzung eine Beleuchtung der Wege erforderlich sein, ist auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten. Die geplante Nutzung hat keinen störenden Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten dieser Arten.

Arten, die ihre Nahrung von den Blättern absammeln

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die Braunen Langohren sammeln ihre Beutetiere direkt von den Blättern der Gehölze. Die Gehölzbestände im Erfassungsgebiet sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Daher ist nicht von einer Störung der Jagd des Braunen Langohrs auszugehen. Sollte für die geplante Nutzung eine Beleuchtung der Wege und/oder Sanitäreinrichtungen erforderlich sein, ist auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten. Um die Jagd dieser Art nicht zu stören, muss eine Beleuchtung der Gehölzränder vermieden werden. Die geplante Nutzung hat keinen störenden Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten dieser Arten.

⇒ Verbotstatbestände sind bei Beachtung der fledermausfreundlichen Beleuchtung der Wege und Sanitäreinrichtungen durch die geplante Nutzung nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sowie im Erfassungsgebiet sind eine Wochenstube sowie zwei Bereiche mit Balz- und Paarungsquartieren von Fledermäusen vorhanden. Die Gehölzbestände, in denen sich diese Lebensstätten befinden, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse bei Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, bei Beachtung der fledermausfreundlichen Beleuchtung nicht gegeben.

7.2.2 Avifauna

Das Erfassungsgebiet bietet mit seinen unterschiedlichen Gehölzstrukturen eine Vielzahl von Bruthabitaten für verschiedene Vogelarten. Insgesamt wurden im Erfassungsgebiet 28 Vogelarten mit einem Brutverdacht ermittelt. Acht Arten sind in ihrem Bestand gefährdet oder weisen eine deutliche Rückgangstendenz auf. Im Folgenden werden die Arten, die in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) oder auf Bundesebene (Ryslavy et.al. 2020) auf der der Roten Liste geführt werden, im Einzelnen behandelt. Im Anschluss werden die weiteren Arten gemeinsam betrachtet.

Wertgebende Strukturen für die Avifauna im Plangebiet sind die Gebäude des ehemaligen Baumarktes, im Erfassungsgebiet sind alle Gehölzbestände wertgebend für die Avifauna.

⇒ Das Erfassungsgebiet stellt für 28 Vogelarten ein potentielles Bruthabitat dar.

7.2.2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Diese Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche (Heiden, Moore) und Waldränder mit herausragenden Gehölzen als Singwarte der Männchen.

Im Plangebiet wurde ein singendes Männchen in der Gehölzreihe entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes erfasst. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Baumpieper im Plangebiet.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Baumpieper dar.

Tötungsverbot

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können.

Die geplante Nutzung kann zu einer Zunahme der Störungen in der Nähe des Bruthabitates des Baumpiepers führen. Durch die geplante Neuanlage einer mehrreihigen Feldhecke ent-

lang der westlichen und vorgelagert zur nördlichen Grundstücksgrenze werden in direkter Nähe zum aktuellen Bruthabitat störungsmindernde Bereiche geschaffen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit bei Anlage einer Feldhecke nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Baumpieper infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, bei Neuanlage einer der Baumreihe entlang der nördlichen Grundstücksgrenze vorgelagerten Feldhecke nicht gegeben.

7.2.2.2 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüschen, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

Im Plangebiet wurde ein rufendes Männchen dieser Art in der Hecke am westlichen Rand des Plangebietes sowie im Randbereich des nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Waldes erfasst. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Bluthänfling im Plangebiet.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Bluthänfling dar.

Tötungsverbot

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können.

Die geplante Nutzung kann zu einer Zunahme der Störungen in der Nähe des Bruthabitates des Bluthänflings führen. Durch die geplante Neuanlage einer Wallhecke entlang der westlichen sowie einer mehrreihigen Feldhecke vorgelagert der nördlichen Grundstücksgrenze werden in direkter Nähe zum aktuellen Bruthabitat neue, störungsfreie Nistmöglichkeiten für den Bluthänfling geschaffen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit bei Anlage einer Wall- und einer Feldhecke nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Bluthänfling infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, bei Neuanlage einer Wall- und einer Feldhecke nicht gegeben.

7.2.2.3 Feldsperling (*Passer montanus*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds:Vorsorgeliste (V)

Der Feldsperling besiedelt häufig Siedlungsbereiche. Feldsperlinge besiedeln darüber hinaus auch Hecken und Gehölze.

Die Art wurde regelmäßig bei der Nahrungssuche in allen Bereichen des Plangebietes beobachtet, rufende Männchen wurden sowohl im Siedlungsbereich als auch im Hofeichenwald gehört. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Feldsperling im Plangebiet.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Feldsperling dar.

Tötungsverbot

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sind keine Eingriffe in die vorhandenen Bausubstanz vorgesehen. Es finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können. Die geplante Nutzung führt zu keiner erheblichen Störung für den Feldsperling.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sind keine Eingriffe in die vorhandenen Bausubstanz vorgesehen. Es finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Feldsperling infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, nicht gegeben.

7.2.2.4 Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V),Nds: Vorsorgeliste (V)

Die Goldammer besiedelt häufig Saumbiotope entlang von Hecken, Gräben o.ä. sowie teilweise mit Gehölzen bestandene Heiden und trockene Hochmoore.

Im Plangebiet wurde je ein rufendes Männchen im Hofeichenwald sowie der Gehölzreihe entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes erfasst. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Goldammer im Plangebiet.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Goldammer dar.

Tötungsverbot

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können. Die geplante Nutzung führt zu keiner erheblichen Störung für die Goldammer.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Goldammer infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, nicht gegeben.

7.2.2.5 Haussperling (*Passer domesticus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V)

Haussperlinge besiedeln weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind an anthropogene Siedlungen gebunden.

Der Haussperling ist ein Kolonie-Brüter, der sich in der Gesellschaft seiner Artgenossen am wohlsten fühlt. Haussperlinge nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen. Die Art wurde regelmäßig bei der Nahrungssuche in allen Bereichen des Plangebietes beobachte, rufende Männchen wurden im Siedlungsbereich gehört. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Haussperling.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Haussperling dar.

Tötungsverbot

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sind keine Eingriffe in die vorhandenen Bausubstanz vorgesehen. Es finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können. Die geplante Nutzung führt zu keiner erheblichen Störung für den Haussperling.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sind keine Eingriffe in die vorhandenen Bausubstanz vorgesehen. Es finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Haussperling infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, nicht gegeben.

7.2.2.6 Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. In geschlossenen Waldgebieten und offenem Kulturland sind wesentlich weniger Vögel anzutreffen. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Im Erfassungsgebiet kommen von den bekannten Wirtsvogelarten des Kuckucks die Gartengrasmücke, die Mönchsgrasmücke, das Rotkehlchen, der Zaunkönig und der Zilpzalp mit Brutverdacht vor. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Kuckuck im Erfassungsgebiet.

⇒ Das Erfassungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Kuckuck dar.

Tötungsverbot

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat von den Wirtsarten genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate für diese Arten vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können. Die geplante Nutzung führt zu keiner erheblichen Störung für den Kuckuck.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kuckuck infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, nicht gegeben.

7.2.2.7 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: gefährdet (3)

Rauchschwalben sind Kulturfolger im ländlichen Raum. Ihre Nester bringen sie auf Gebäudevorsprüngen oder Balken an geschützten Stellen an, häufig in den Gebäuden.

Im Erfassungsgebiet wurden mehrere Rauchschwalben jagend im Plangebiet gesehen. Der Einflug erfolgte dabei aus dem Siedlungsbereich des Plangebietes. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Rauchschwalbe im Plangebiet.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Rauchschwalbe dar.

Tötungsverbot

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sind keine Eingriffe in die vorhandenen Bausubstanz vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind,

ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können. Die geplante Nutzung führt zu keiner erheblichen Störung für die Rauchschwalbe.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sind keine Eingriffe in die vorhandenen Bausubstanz vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Rauchschwalbe infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, nicht gegeben.

7.2.2.8 Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD; gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Im Erfassungsgebiet wurden rufende Stare regelmäßig im Bereich der vorhandenen Gebäude sowie im Hofeichenwald gehört. Es besteht ein Brutverdacht für die Art Star im Plangebiet.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat der Art Star dar.

Tötungsverbot

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sind keine Eingriffe in die vorhandenen Bausubstanz vorgesehen. Es finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können. Die geplante Nutzung führt zu keiner erheblichen Störung für den Star.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, sind keine Eingriffe in die vorhandenen Bausubstanz vorgesehen. Es finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Star infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes für die Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, nicht gegeben.

7.2.2.9 Übrige Brutvögel mit Brutverdacht

Im Erfassungsgebiet wurde für weitere nicht gefährdete Brutvogelarten ein potentielles Bruthabitat festgestellt. Die potentiell vorkommenden Arten besiedeln überwiegend offene, parkartig strukturierte Landschaften und / oder gut strukturierte Siedlungsbereiche, wenige Arten sind Waldbewohner. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

⇒ Das Erfassungsgebiet stellt ein potentielles Bruthabitat für weitere ungefährdete Vogelarten dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege der weiteren Arten mit Brutverdacht zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Gehölze werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, nicht entfernt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen ist, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können. Es handelt sich bei den hier behandelten Arten ohne Ausnahme um störungstolerante Arten. Daher ist davon auszugehen, dass die geplante Nutzung nicht zu erheblichen Störungen für diese Arten führt.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, werden keine Teile des Gehölzbestandes innerhalb des Erfassungsgebiets zerstört. Daher gehen keine Bruthabitate für verschiedene Vogelarten verloren. Das Gebiet stellt somit weiterhin ein Bruthabitat für die weiteren ungefährdeten Vogelarten dar.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die weiteren ungefährdeten Vogelarten infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, nicht gegeben.

7.2.3 Reptilien

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Erfassungsgebietes für Reptilien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von der Blindschleiche und der Ringelnatter im Erfassungsgebiet auszugehen ist. Bei den genannten Reptilienarten handelt es sich um *„andere besonders geschützte Arten“* gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die für Ringelnattern und Blindschleichen potentiell als Sommerlebensraum und Winterquartier nutzbaren Stillgewässer und Gehölzstrukturen werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, erhalten. Durch die geplante Nutzung kann es zu häufigeren Störungen im Lebensraum der Tiere kommen. Um eine weitere Nutzung eines Stillgewässers durch die beiden Reptilienarten zu gewährleisten, ist es erforderlich, durch die Neuanlage eines Stillgewässers an einer möglichst störungsarmen Stelle eine dauerhafte Lebensstätte für diese Arten zu schaffen. Eine erhebliche Zunahme der Störungen in den Gehölzen, die als Sommer- und Winter-Lebensraum von Blindschleichen und Ringelnattern genutzt werden, ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien sind infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, bei Neuanlage eines störungsarmen Stillgewässers nicht gegeben.

7.2.4 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien im Plan- und im Erfassungsgebiet auszugehen ist. Teichfrösche leben ganzjährig im Stillgewässer innerhalb des Plangebietes, Erdkröten und Grasfrösche können das Erfassungsgebiet als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei den genannten Amphibienarten handelt es sich um *„andere besonders geschützte Arten“* laut § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die für Teichfrösche, Erdkröten und Grasfrösche als Sommerlebensraum und Winterquartier nutzbaren Gehölzstrukturen und das Stillgewässer werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, erhalten. Durch die geplante Nutzung kann es zu häufigeren erheblichen

Störungen im Lebensraum der Tiere kommen. Um ein weiteres Vorkommen der Amphibien zu gewährleisten, ist es erforderlich, durch die Anlage eines Stillgewässers an einer möglichst störungsarmen Stelle eine dauerhafte Laich- und Lebensstätte für diese Arten zu schaffen. Eine erhebliche Zunahme der Störungen in den Gehölzen, die als Sommer- und Winter-Lebensraum von Erdkröten und Grasfröschen genutzt werden, ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Es ist sinnvoll, das geplante neue Stillgewässer möglichst frühzeitig anzulegen, so dass die Tiere über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit haben, den neuen Lebensraum zu entdecken und zu besiedeln.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibien sind infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, bei Neuanlage eines störungsarmen Stillgewässers nicht gegeben.

7.2.5 Libellen

Die Erfassung der Libellen hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von Libellen im Plan- und im Erfassungsgebiet auszugehen ist. Mindestens fünf Libellenarten nutzen das Stillgewässer innerhalb des Plangebietes als Eiablage-Habitat und Larval-Lebensraum und leben ganzjährig dort, mindestens neun Libellenarten nutzen das Erfassungsgebiet als Jagdhabitat. Bei den genannten Amphibienarten handelt es sich um *„andere besonders geschützte Arten“* gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Das von den verschiedenen Libellenarten als Eiablage-Habitat und Larval-Lebensraum genutzte Stillgewässer und die als Jagdhabitat genutzten Gehölzstrukturen werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, erhalten. Durch die geplante Nutzung kann es zu häufigeren erheblichen Störungen im Lebensraum der Tiere kommen. Um eine weitere störungsfreie Entwicklung der Libellenlarven zu gewährleisten, ist es erforderlich, durch die Anlage eines Stillgewässers an einer möglichst störungsarmen Stelle eine dauerhafte Lebensstätte für diese Arten zu schaffen. Eine erhebliche Zunahme der Störungen in den Gehölzen, die von den Libellen als Jagd-Habitat genutzt werden, ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Libellen sind infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücke 117/15 und 117/16, Flur 1, Gemarkung Rüspel, Gemeinde Elsdorf, bei Neuanlage eines störungsarmen Stillgewässers nicht gegeben.

7.3 Zusammenfassung

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind:

Für die Fledermäuse ist eine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die Zunahme der Lichtverschmutzung durch die geplante Nutzung in der Nähe ihrer Jagdhabitate erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf erhebliche Störungen durch die geplante Nutzung ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan dargelegt, dass eine fledermausfreundliche Beleuchtung der Nutzungsflächen erfolgen soll.

Für den Baumpieper und den Bluthänfling ist eine Ausgleichsmaßnahme in Bezug auf die Zunahme der Störungen durch die geplante Nutzung in der Nähe ihres Bruthabitates erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf erhebliche Störungen durch die geplante Nutzung ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass entlang der westlichen Grundstücksgrenze eine Wallhecke und vorgelagert zur nördlichen Grundstücksgrenze eine mehrreihige Feldhecke anzulegen sind.

Für Reptilien, Amphibien und Libellen ist eine Ausgleichsmaßnahme in Bezug auf erhebliche Störungen von Reptilien, Amphibien und Libellen durch die geplante Nutzung erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf erhebliche Störungen von Reptilien, Amphibien und Libellen durch die geplante Nuztung ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, das ein störungsarmes Stillgewässer im nördlichen Bereich des Plangebietes neu angelegt und durch eine mehrreihige Feldhecke abgegrenzt wird.

8. Literatur

BAUMANN, K.; JÖDICKE, R.; KASTNER, F.; A. BORKENSTEIN, A.; BURKART, W.; U. QUANTE, U.; SPENGLER, T. (Hrsg.) (2021a): Atlas der Libellen in Niedersachsen und Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband: 210 – 213

BAUMANN, K.; KASTNER, F.; BORKENSTEIN, A.; BURKART, W.; JÖDICKE, R.; QUANTE, U. (2021b): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis - 3. Fass., Stand 31.12.2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2021: 3 – 37

DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, 2. Aufl. Kosmos-Verlag,

DRACHENFELS, O. von (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4: 1 - 336

FISCHER, J.; STEINLECHNER, D.; ZEHM, A.; PONIATOWSKI, D.; FARETMANN, D.; BECKMANN, A.; STETTMER, C. (2020): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols. 2. Aufl. Quelle & Meyer

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004: 1 – 76

GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.

GEIGER, A.; KRONSHAGE, A. ; SCHLÜPMANN, M. (2018): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 40 S.

GLAND, D. (2006): Die Waldeidechse – Reptil des Jahres 2006. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 16 S.

GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft 46: 1 – 183. Hannover

HAMMER, M.; ZAHN, A.; MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1. Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern. 16 S.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.

HELBING, F.; PONIATOWSKI, D.; FUHRMANN, K.; GREIN, G.; DENSE, C.; KLUGKIST, H.; SCHUMACHER, O.; FARTMANN, T. (2024): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Orthoptera) in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung - Stand: 2024. Inform.dienst Naturschutz Niedersachs. 44 (2): 81-120

KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44 (1): 1-80.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/filemin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20 Rechtsbegriffe.pdf.

MAAS, S.; DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MIDDLETON, N.; FROUD, A.; FRENCH, K. (2014): Social calls of the bats of Britain and Ireland. Pelagic Publishing, Exeter.

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: RIES, M.; BALZER, S.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK , G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute ein-heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern, 251 S.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020

SCHULTE, U. (2013): Artensteckbrief Ringelnatter (*Natrix natrix*). AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 9 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd.648, 220 S.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 68 – 141

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil B. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008: 153 – 210

Bremen, den 24.09.2025

Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen
Floristische und Faunistische Erfassung
Ökologische Fachgutachten
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
vbargen@uni-bremen.de